

V. Glaubens- und Gewissensfreiheit.**Steuern zu Kultuszwecken.****Liberté de conscience et de croyance.****Impôts dont le produit est affecté aux frais
du culte.**

156. Urteil vom 5. November 1896 in Sachen Kosmel.

A. Theodor Kosmel ist wohnhaft in Tavannes. Unterm 6. Mai 1896 betrieb ihn der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchengemeinde Münster auf Zahlung der Kirchensteuer pro 1895. Kosmel erhob Rechtsvorschlag, wogegen die genannte Kirchengemeinde Rechtsöffnung begehrte. Das Richteramt Münster sprach dann unterm 3. Juni 1896 die Rechtsöffnung aus.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Th. Kosmel unterm 14./15. Juni 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei fraglicher Entscheid aufzuheben unter Kostenfolge. Er führt aus: Als die römisch-katholische Kirchengemeinde Münster von ihm Zahlung der Kirchensteuer verlangte, habe er die Forderung bestritten mit dem Hinweis darauf, daß er (bereits im Jahre 1886) sich dem Aikatholizismus bzw. den Freidenkern angeschlossen habe. Trotzdem, und trotz der bestimmten Erklärung, daß er nicht mehr der römisch-katholischen Kirche angehöre, habe das Richteramt Münster ihn zur Bezahlung der geforderten Kirchensteuer verurteilt. Dadurch sei Art. 49 A. 1 und 6 B.-B. verletzt worden. Rekurrent sei ohne sein Wissen in das römisch-katholische Kirchenregister eingetragen worden; Gelegenheit zu einer bezüglichen Erklärung habe man ihm nicht geboten. Die römisch-katholische Kirchengenossenschaft Münster sei übrigens eine bloße private Korporation.

C. Das Richteramt Münster beantragt Abweisung des Rekurses.

D. Im gleichen Sinne konkludiert der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchengemeinde Münster, indem er ausführt: Die

Gemeindefanzlei Tavannes habe berichtet, daß Rekurrent katholisch sei; derselbe sei daher auf die Steuerliste und das Stimmregister der römisch-katholischen Kirchengemeinde Münster eingetragen worden, dies zwar gemäß dem bernischen Kirchenrecht (Gesetz vom 30. Oktober 1873, speziell Art. 7). Rekurrent hätte nach Art. 8 gleichen Gesetzes ausdrücklich seinen Austritt aus fraglicher Gemeinde erklären sollen; das habe er nicht gethan, obwohl der Steuerzettel ihm schon im November 1895 zugestellt worden sei; erst als man die bezügliche Steuer per Nachnahme habe erheben wollen, habe er dieselbe im März 1896 refüsiert. Daß die römisch-katholische Kirchengemeinde Münster eine private Vereinigung sei, wird bestritten. Übrigens könne gegen einen bloßen Rechtsöffnungsentscheid wohl nicht ein staatsrechtlicher Rekurs erklärt werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent gibt zu, er sei römischer Katholik gewesen. Dagegen behauptete er, im Jahre 1895 dies nicht mehr gewesen zu sein; daher sei er auch nicht pflichtig gewesen, für genanntes Jahr der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kirchensteuer zu bezahlen. Umgekehrt behauptet genannte Kirchengemeinde, daß Rekurrent im Jahre 1895 ihr noch angehört habe und daher ihr steuerpflichtig gewesen sei. Sache des Rekurrenten wäre es nun gewesen, darzuthun, daß er im genannten Jahre nicht mehr der römisch-katholischen Kirche angehört habe, beziehungsweise aus ihr ausgetreten gewesen sei; zu diesem Zwecke hätte er darthun müssen, daß er rechtzeitig (und zwar nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung) eine bestimmte Austrittserklärung abgegeben oder den Organen der römisch-katholischen Kirchengemeinde Münster zur Kenntnis gebracht habe, daß er (als Aikatholik) fraglicher Gemeinde nicht mehr angehöre (Amtl. Slg., Band II, S. 395). Das hat nun aber Rekurrent nicht gethan; er hat lediglich der Steuerforderung gegenüber geltend gemacht, daß er sich seit 1886 „dem Aikatholizismus bzw. den Freidenkern“ angeschlossen habe. Selbst wenn man diese Erklärung als eine genügende Austrittserklärung betrachten wollte, so könnte sie doch nur für die Zukunft wirksam sein; da sie 1896 erfolgt ist, kann sie nicht auf das Jahr 1895 zurückwirken und den Rekurrenten von der Kirchensteuer pro 1895 nicht befreien.

2. Insofern Rekurrent geltend macht, daß die römisch-katholische Kirchgemeinde Münster nur ein privater Verein sei, ist dies thatsächlich unrichtig. Dieselbe ist vielmehr eine Kirchgemeinde der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern. Es braucht daher auf diesen Punkt nicht weiter eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VI. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

157. Urteil vom 29. Oktober 1896 in Sachen
Fiez & Leuthold.

A. Die Firma Fiez & Leuthold, Baugeschäft, ist in Zürich als Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen; dieselbe hat in Zürich unbestrittenermaßen einen Wohnsitz. Im Jahr 1895 übernahm sie von der Gesellschaft der Elektrizitätswerke Rathausen die Erstellung von Wasserwerken in der Neuß, auf Gebiet des Kantons Luzern. Dabei wurde auch Wilhelm Felber als Maschinist angestellt, aber dann am 9. November 1895 entlassen. Wegen dieser Entlassung erhob er gegen Fiez und Leuthold Klage auf Entschädigung, und zwar beim Gerichtsausschuß Habsburg (Kanton Luzern), in dessen Kreis Rathausen liegt. Die beklagte Firma erhob die Inkompetenzinrede mit der Begründung, daß sie in Zürich domiziliert sei und dort belangt werden müsse. Unterm 27. Januar 1896 wies der genannte Gerichtsausschuß diese Einrede ab und erklärte sich als kompetent, indem er ausführte, Fiez & Leuthold hätten bezüglich Ansprüche der in Rathausen beschäftigten Arbeiter ein Spezialdomizil in Rathausen, als dem Orte, wo sie diese Arbeiter anstellten, beschäftigten und ablöhnten, und es gehe nicht an, Arbeiter mit ihren Ansprüchen aus diesem Anstellungsverhältnis an die Zürcher Gerichte zu weisen, indem sonst auch die italienischen Akkordanten an ihrem

Wohnsitz in Italien belangt werden müßten. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid wurde vom Bezirksgericht Habsburg unterm 27. April 1896 abgewiesen.

B. Unterm 28. März/7. Mai 1896 erklärten Fiez & Leuthold gegen die erwähnten Entscheide den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei der Gerichtsausschuß Habsburg als in Sachen der von Felber erhobenen Klage inkompetent zu erklären und das dortige Verfahren aufzuheben, unter Kostenfolge. Sie führen aus: Die Klage Felbers sei eine persönliche; die beklagte und rekurrentische Firma sei aufrechtstehend und habe ausschließlich in Zürich Domizil. Die rekurrirte Behörde habe aber geglaubt, die Thatsache der Unternehmung in Rathausen begründe trotzdem für die Beklagte daselbst ein Spezialdomizil für die aus der Unternehmung entstehenden Verbindlichkeiten, bezw. es sei hier der Gerichtsstand des Vertrages im Sinne von § 52 der luz. C.-P.-O. (altes Gesetz) gegeben. Allein angesichts von Art. 59 B.-V. könne dieser Gerichtsstand im interkantonalen Verkehr nicht Platz greifen (Entsch. des Bundesgerichtes in Sachen Kost vom 12. Juli 1890).

C. Der rekursbeklagte W. Felber beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Er führt aus: Durch die Beforgung einer ganzen Reihe von Arbeiten in Rathausen hätten Fiez & Leuthold daselbst eine Zweigniederlassung erworben, die auch dann bestehe, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sei. In Rathausen würden die Arbeiter in durchaus selbständiger Weise eingestellt, ausbezahlt und entlassen; sie verkehrten überhaupt nur mit der Zweigniederlassung; das Hauptgeschäft sei ihnen unbekannt; daselbe habe übrigens sogar dem Elektrizitätswerk ausdrücklich Forum im Kanton resp. Stadt Luzern genommen. Art. 59 B.-V. treffe nicht zu. Die Requisite des Spezialdomizils seien gegeben (Amtl. Sammlg. der bundesg. Entsch. Bd. X, S. 334; Bd. II, S. 61; Bd. XII, S. 77).

D. Das Bezirksgericht Habsburg und dessen Ausschuß schlossen sich den Ausführungen des Rekursbeklagten an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Firma Fiez & Leuthold ist belangt worden im Kanton Luzern; das betreffende Gericht (Gerichtsausschuß Habsburg)